



Amtsgericht Schöneberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Versorgungsausgleich	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Amtsgericht Schöneberg

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90159 - 0

Fax: (030) 90159 - 429

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/schoen/index.html>

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Der rollstuhlgerechte Eingang ist über den Parkplatz in der Gothaer Straße zu erreichen. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

ACHTUNG: Aus organisatorischen Gründen bleiben die nachfolgenden Sachbereiche jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit der jeweiligen Geschäftsstellen ist hiervon betroffen: **Standesamtssachen (Berichtigung von Urkunden/Registereinträgen der Berliner Standesämter sowie Anweisung der Berliner Standesbeamten) und Transsexuellensachen**

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich für die Info- und Rechtsantragstelle -bevorzugt für Berufstätige-: donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Eisenacher Straße: U7 Bayerischer Platz: U7 Bayerischer Platz: U4



Grunewaldstraße: M46 Rathaus Schöneberg: 104 (mit ca. fünf Minuten Fußweg)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Versorgungsausgleich

Wenn Sie sich in Deutschland scheiden lassen, dann entscheidet das Familiengericht automatisch über die Teilung der Rentenansprüche, die Sie und Ihr Ehepartner in der Ehezeit erworben haben (Versorgungsanwartschaften). Dieses Teilungsverfahren wird Versorgungsausgleich oder Versorgungsausgleichsverfahren genannt.

Wenn Sie sich im Ausland scheiden lassen, wird der Versorgungsausgleich nicht automatisch von einem deutschen Gericht geprüft. Sie können aber nachträglich bei Ihrem zuständigen deutschen Familiengericht das Versorgungsausgleichsverfahren beantragen.

Der Versorgungsausgleich dient bei der Scheidung dem Zweck, die verschiedenen hohen Rentenansprüche (Rentenansprüche) für Ihre Altersrente auszugleichen. Im Versorgungsausgleichsverfahren werden nur diejenigen Versorgungsanwartschaften zwischen Ihnen und Ihrem früheren Ehepartner geteilt, die Sie beide in der Ehezeit erworben haben. Die Ehezeit beginnt am 1. Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde. Sie endet am letzten Tag des Monats, der dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrages vorausgeht.

Voraussetzungen

- **vorhandene deutsche Versorgungsanwartschaften**
Sie oder Ihr früherer Ehepartner müssen deutsche Versorgungsanwartschaften erworben haben.
Die Versorgungsanwartschaften, die für den Versorgungsausgleich berücksichtigt werden, sind z. B. Versorgungsanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsanwartschaften auf eine Beamtenpension oder aus einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung und Versorgungsanwartschaften in einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge im In- und Ausland.
- **Nach einer Scheidung im Ausland: Antragstellung**
Nach einer Scheidung im Ausland wird der Versorgungsausgleich im Inland nur durchgeführt, wenn Sie einen Antrag bei Ihrem zuständigen Familiengericht stellen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Auslandsscheidung**
Sie müssen einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen. Der Antrag kann formlos sein oder Sie nutzen das Formular.
- **Angeben zum früheren Ehepartner**
Im Antrag müssen Sie Ihren Namen und den Namen Ihres früheren Ehepartners sowie die jeweils aktuellen Adressen angeben.
- **Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin**
Ihren Antrag müssen Sie persönlich unterschreiben, wenn Sie sich nicht anwaltlich vertreten lassen. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.
- **Identitätsnachweis, aus der sich Ihre Staatsangehörigkeit ergibt**

(beglaubigte Kopie Ihres Passes)

Bei einem Versorgungsausgleichsantrag für eine vor dem 1. September 1986 geschiedene Ehe kann es auf die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zum Scheidungszeitpunkt ankommen.

- **Heiratsurkunde (im Original oder als öffentlich beglaubigte Kopie)**
- **Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil (im Original oder als öffentlich beglaubigte Kopie)**

- **Rechtskraftnachweis**

Der Scheidungsbeschluss oder das Scheidungsurteil muss mit einem sog. Rechtskraftvermerk versehen sein.

- **Übersetzungen**

Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorlegen.

- **Zustellungsnachweis**

Sie müssen Ihrem Antrag auf Versorgungsausgleich eine Gerichtsbescheinigung oder eine Empfangsbestätigung beifügen, aus der sich erkennen lässt, wann Ihr Scheidungsantrag an die Gegenseite zugestellt worden ist.

Sollten Sie beide das Scheidungsverfahren gemeinsam eingeleitet haben, ist der Zeitpunkt nachzuweisen, wann Ihr gemeinsamer Antrag beim Gericht eingegangen ist.

- **Nachweis über die Zustellungsbevollmächtigung**

Verfahrensbeteiligte, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, sollten schriftlich eine Person in Deutschland benennen, die bevollmächtigt ist, Zustellungen (z. B. für die förmliche Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung) in Empfang zu nehmen. Damit werden Zeit und Kosten erspart, weil ein Zustellungsrechtshilfeverfahren im Ausland entbehrlich wird.

- **Vorlage weiterer Dokumente nach Lage des Falles**

Gegebenenfalls müssen Sie noch weitere Unterlagen beim Gericht einreichen, z. B.:

- Falls Ihr früherer Ehepartner bereits verstorben ist: dessen Sterbeurkunde und Namen bzw. Anschriften der Hinterbliebenen und Erben.
- Falls Sie private Vereinbarungen getroffen haben oder es gerichtliche Regelungen gibt über den Versorgungsausgleich bzw. über Rentenanrechte: Nachweise darüber.

- **ggf. einen Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Scheidung**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/328695/>)

Die Vorlage einer solchen Anerkennungsentscheidung ist nicht erforderlich, wenn Sie geschieden wurden

- nach dem 1. März 2001 in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer Dänemark)
- oder
- durch ein gemeinsames Heimatgericht im Ausland.

Formulare

- **Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Auslandsscheidung**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag-versorgungsausgleich-online-ausfuellbar.pdf)

- **Zustellungsvollmacht**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustellungsvollmacht-online-ausfuellbar.pdf)

Gebühren

- mindestens 106,00 Euro: Gerichtskostenvorschuss

Bei einem Versorgungsausgleichsverfahren fallen grundsätzlich Gerichtskosten an, für die Sie einen Vorschuss zahlen müssen. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach Ihren Nettoeinkünften und den Nettoeinkünften Ihres früheren Ehepartners sowie nach der Anzahl der zu prüfenden in- und ausländischen Versorgungsansprüche.

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), insbesondere die §§ 102, 111 Nr. 7, 217-229**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/>)
- **Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/>)
- **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 184 - Übersetzungen**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_184.html)
- **Zivilprozessordnung (ZPO) § 184 - Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post**
(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_184.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für das Versorgungsausgleichsverfahren hängt in erster Linie von der Anzahl der zu prüfenden Ansprüche ab sowie von Ihrer Unterstützung und Mitwirkung.

Soweit es auf die Bewertung ausländischer Ansprüche ankommt, kann es auch notwendig sein, rentenmathematische Sachverständigengutachten einzuholen. Dies kann unter Umständen weitere Kosten auslösen.

Weiterführende Informationen

- **Suche nach dem zuständigen zivilen Amtsgericht (Orts- und Gerichtsverzeichnis)**
(<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Amtsgericht Schöneberg (Familiengericht):** örtlich und international zuständig, wenn beide geschiedenen Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens im Ausland leben.

- **Amtsgericht (Familiengericht) des Wohnortes:** Lebt einer der früheren Ehepartner in Deutschland, muss der Antrag bei dem Familiengericht gestellt werden, das für den Wohnort des Ehepartners zuständig ist.

Die Amtsgerichtsbezirke sind nicht immer identisch mit den Verwaltungsbezirken.
Ermitteln Sie bitte Ihr [zuständiges ziviles Amtsgericht](#).